

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Januar 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, MERTES, MÜLLER, HENNES, NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST, VEITHEN, SCHRÖDER-MASSON und DURBEN, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend:

Zu Beginn der Sitzung sind die Ratsmitglieder JOST und VEITHEN abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2020 wird EINSTIMMIG genehmigt.

GEMEINDERAT

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 12. Januar 2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 26. Januar 2021

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten HUYGHE- DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. Oktober 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Anlegung des Außenberings des zukünftigen Dorfhauses Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft mittels Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und der beiliegenden Vermessungspläne der Landmesserin F. DE FRANQUEN sowie des Landmessers A. JOSTEN;

In Erwägung dessen, dass während des vom 04.11.2020 bis zum 20.11.2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 08. Oktober 2020 und des Entwurfes der Tauschurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Bürgermeister;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:
Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK R. folgendes Gelände abzutreten:
 - Ein Teilstück von 14 Ar 78 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur B, Nr. 58A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.01.2019 der Landmesserin F. DE FRANQUEN in brauner Farbe eingezeichnet ist.
Wert: $1.478 \text{ m}^2 \text{ an } 42,00 \text{ €/m}^2 = 62.076,00 \text{ €}$
 - Ein Teilstück von 44 Ar 43 Ca, aus den Parzellen Gemarkung 4, Flur B, Nr. 57A und Nr. 58A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 12.01.2021 der Landmesserin F. DE FRANQUEN in gelber Farbe eingezeichnet ist.
Wert: $4.443 \text{ m}^2 \text{ an } 1,50 \text{ €/m}^2 = 6.664,50 \text{ €}$
 - Ein Teilstück von 4 Ar 22 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur B, Nr. 56A und Nr. 58A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 12.01.2021 der Landmesserin F. DE FRANQUEN die Losnummer 12 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist.
Wert: $422 \text{ m}^2 \text{ an } 1,50 \text{ €/m}^2 = 633,00 \text{ €}$
 Die Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. verpflichten sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:
 - Ein Teilstück von 9 Ar 62 Ca aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 191D, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 01.09.2020 des Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingezeichnet ist;
Wert: $962 \text{ m}^2 \text{ an } 42,00 \text{ €/m}^2 = 40.404,00 \text{ €}$
 Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK in Höhe von 28.969,50 €.

($62.076 \text{ €} + 6.664,50 \text{ €} + 633 \text{ €} - 40.404 \text{ €} = 28.969,50 \text{ €}$).
Die Gemeinde AMEL trägt die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.
2. Dem unter Punkt 1 angeführten Tauschgeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN – Verkauf der Baustelle (Los 1) an den Herrn Yves GOORDEN und Frau Shana BRUSSELMANS aus 2275 LILLE, Wechelsebaan 98 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 22. Dezember 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Yves GOORDEN und der Frau Shana BRUSSELMANS die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 1.029 m^2 zum Preis in Höhe von $41,00 \text{ €/m}^2$ zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.08.2016 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass die Baustelle Nr. 1 mit einem Flächeninhalt von 1.029 m^2 auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 17. Januar 2018 des Vermessungsbüros GEOLUX 3.14 A.G. in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 41 €/m^2 festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 30.12.2020 bis zum 15.01.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass Herr Yves GOORDEN und Frau Shana BRUSSELMANS die in der Gemeinderatssitzung vom 25.08.2016 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllen bzw. eingehen;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES,

Bürgermeister;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

- 1.- Dem Herrn Yves GOORDEN und der Frau Shana BRUSSELMANS aus 2275 LILLE, Wechelsebaan 98 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 1.029 m² zum Preis in Höhe von 42.189,00 € zu verkaufen.
- 2.- Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und VoG Dorfinteressen SCHOPPEN
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Antrages der VoG Dorfinteressen SCHOPPEN auf Abschluss eines Erbpachtvertrages für die Nutzung des Erdgeschosses sowie des Obergeschosses 1 des Gebäudes („Dorfhaus“) und des Berings bestehend aus einem Trennstück mit einer Fläche von 9 Ar 62 Ca zu entnehmen aus den Parzelle Gemarkung 6 (SCHOPPEN), Flur B, Nr. 191D;

In Erwägung des vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der VoG Dorfinteressen SCHOPPEN zwecks Zurverfügungstellung der vorgenannten Immobilie für die Dauer von 50 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In Erwägung dessen, dass dieser Vertragsentwurf aufgrund des Gesetzes vom 10. Januar 1829 über das Erbpachtgesetz mit der betroffenen VoG ausgearbeitet wurde;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Vermessungsplanes und der Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das Erdgeschoss sowie das Obergeschoss 1 des Gebäudes („Dorfhaus“) und den Bering, mittels Abschlusses eines 50jährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses von einem Euro der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN zur Verfügung zu stellen.
2. Den Wortlaut des vorliegenden Erbpachtvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Neuvorlage des Projektes zur Neugestaltung des Ortszentrums HERRESBACH: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Schreibens vom 08. Juni 2016 des Ministers der Wallonischen Region, laut welchem die vorgenannte Ausführungskonvention vom 20.05.2016 genehmigt worden ist und ein Zuschuss in Höhe von 265.802,49 €, MwSt. inbegriffen, zur Durchführung dieses Projektes zugesagt worden ist;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. September 2017 betreffend die Genehmigung des Vorprojektes, der Pläne und des Kostenanschlages in Höhe von 392.730,31 €, MwSt. einbegriffen, für die Gestaltung des Zentrums in der Ortschaft HERRESBACH;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Direktion der Ländlichen Entwicklung des Ö.W.D. vom 11. Oktober 2018 bezüglich der Genehmigung des Vorprojektes, unter der Bedingung, dass die anlässlich der Versammlung des Begleitkomitees „Vorprojekt“ vom 06. Oktober 2017 gemachten Bemerkungen anlässlich der Erstellung des Projektes berücksichtigt werden;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 01. April 2020 über die Erteilung der Städtebaugenehmigung bezüglich des Antrages der Gemeinde Amel im Hinblick auf die Neugestaltung des Ortszentrums von HERRESBACH;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28. April 2020, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des vorgenannten Projektes zu genehmigen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 03. Juli 2020 der zuständigen Direktion für Ländliche Entwicklung des Ö.D.W., laut welchem das Leistungsverzeichnis und die Pläne angepasst werden müssen;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro LACASSE-MONFORT, angepassten und verständigten Projektes;

Nach Durchsicht der abgeänderten Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 399.493,60 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Durchsicht des aktualisierten Angebotes Nr. 20502493 von ORES, Sektor Ost vom 12. November 2020, laut welchem sich die Kosten für die Verbesserung des Straßenbeleuchtungsnetzes im Ortszentrum HERRESBACH auf einen Betrag in Höhe von 23.219,93 €, zzgl. MwSt., belaufen;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Schöffin A. PAUELS, zuständig für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42106/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Ortszentrums HERRESBACH (inklusive Verbesserung des Straßenbeleuchtungsnetzes).
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 399.493,60 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Das Angebot von ORES, Sektor Ost in Höhe von 23.219,93 €, zzgl. MwSt., bezüglich der Kosten für Verbesserung des Straßenbeleuchtungsnetzes im Ortszentrum HERRESBACH zu genehmigen.
6. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 60 % zu beantragen.

7. Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt mittels des unter Artikel 42106/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
8. Den vorliegenden Beschluss mit den Ausschreibungsunterlagen der Direktion für Ländliche Entwicklung des Ö.W.D. zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Die Ratsmitglieder JOST und VEITHEN treffen ein und nehmen an der Ratssitzung teil.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2021: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinwirkungen verschiedene Wege- und Bürgersteigteilstücke ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 18. August 2020, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2021 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02. Oktober 2020 das Studienbüro LJI CONCEPT aus 4690 EBEN-EMAEL zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2021 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 616.628,59 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass Artikel 57 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag mit einem oder mehreren festen Abschnitten und einem oder mehreren bedingten Abschnitten vergeben kann:

In Erwägung dessen, dass das vorliegende Projekt in einem festen Abschnitt (Teil 1) und einem bedingten Abschnitt (Teil 2) aufgeteilt ist;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 20. Januar 2021 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42111/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhaltungsarbeiten 2021.
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 616.628,59 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

- Teil 1 (fester Abschnitt): 399.601,60 €, MwSt. einbegriffen
Teil 2 (bedingter Abschnitt): 217.026,99 €, MwSt. einbegriffen
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren vergeben.
 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage des Haushaltsplans 2021 der Gemeinde AMEL **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 12 1° und 13 des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Abschnitts II.4 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.09.2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des Berichts des Gemeindegremiums zum Haushaltsplan 2021 vom 15.01.2021;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2021;

In Anbetracht der am 13.01.2021 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses I zur Erläuterung des Haushaltsplans 2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Stellungnahme des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des ordentlichen und des außerordentlichen Dienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Einnahmeveranschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2021 sich auf 8.590.273,62 € und der Ausgabeveranschlag sich auf 8.471.317,04 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31. Dezember 2021 somit 118.956,58 € beträgt;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seines Berichtes zum außerordentlichen Haushaltsplan 2021 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 4.275.826,87 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2021 in der Ausführung der nachstehenden Projekte bzw. Investitionen und Anschaffungen gelagert sind:

- Lift Gemeindehaus: 70.000 €
- Verstärkerprojekte HERRESBACH u. AMEL, Zum Knopp – ORES: 27.000 €
- Sanierung Außenfassade AMEL, Zum Bambusch 20: 121.000 €
- Seniorendorfhaus AMEL: 88.000 €
- Kinderkrippe AMEL: 220.000 €
- Bering Dorfhaus SCHOPPEN: 40.000 €
- Anbindung Schule AMEL-RAVeL: 50.000 €
- Erneuerung Bürgersteige AMEL, Wittenhof und Heiderfeld: 60.000 €
- Kanal- und Versorgungsleitungen VALENDER, In der Schwong: 35.000 €
- Kanal MEYERODE, Mühlengasse: 25.000 €
- Erneuerung Dorfkern HERRESBACH: 436.000 €
- RAVEl BORN Zur Hülsburg-Kaiserbaracke: 255.000 €
- Außerordentliche Wegeunterhaltsarbeiten: 400.000 €
- Ankauf Ansitzdrückjagdleitern Hochsitze: 85.000 €
- Ankauf von Informatikmaterial: 40.000 €
- Veranda Schule BORN: 70.000 €
- Anlegen einer Multisportanlage in AMEL: 80.000 €

- Dorfplatz HEPSCHIED: 30.000 €
- Erneuerung Treppe Kirchenbering HEPPENBACH: 20.000 €
- Ankauf Maschinen und Ausrüstungsmaterial: 30.000 €
- Wasserleitung BORN, Öbels-Dellenstraße: 50.000 €
- Wasserleistung DEIDENBERG, Am Stein: 40.000 €
- Entsäuerungsanlage Hochbehälter ‚Auf Eichenhardt‘: 100.000 €
- Photovoltaikanlage Wasserwerk Wolfsbusch: 25.000 €;bv

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen 1.841.510,00 € an Eigenmitteln aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden Zuwendungen in Höhe von 883.140,00 € erhofft;

In Anbetracht dessen, dass die nachfolgenden Projekte über Anleihen werden sollen:

- Ankauf Dorfhaus SCHOPPEN: 501.177 €
- Verstärkerungsprojekt ‚Auf Öbels‘ BORN: 650.000 €
- Wasserleitung MONTENAU: 400.000 €;

In der Erwägung, dass der zu erstattende Betrag in punkto Verschuldung am 1.1. bei 163.641,55 € und am 31.12. nach Abzug des während des Rechnungsjahres zu erstattenden Betrages bei einem Restbetrag von 1.337.304,18 € liegen wird und dass sich die jährliche Last auf 152.039,74 € beläuft;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER bezüglich des ordentlichen Dienstes anmerkt, dass es wenig Kritikpunkte, sondern vielmehr positive Tendenzen wie die Aufnahme von Schulden gibt, dass aber gleichzeitig umwelttechnische Aspekte nur in ungenügendem Maße aufgenommen wurden;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER bezüglich des außerordentlichen Dienstes von guten Ansätzen spricht, die aber nicht zukunfts zugewandt seien und in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Anregungen vorbringt:

- Bezeichnung von Projektautoren im Hinblick auf die Realisierung von umwelt- und energiespezifischen Projekten (z.B. Energienahwärmenetz, usw.);
- Mittel für die Einrichtung von Klärsystemen von öffentlichen Gebäuden (z.B. Kirchen, Pfarrhäuser, usw.);
- Bekämpfung des Leerstandes von älteren und alten Gebäuden;
- Einrichtung von Seniorenresidenzen;
- Verwendung umweltschonender Materialien bei der Renovierung von Gebäuden;
- Entwicklung einer kohärenten Politik bzgl. der Verwaltung von Gebäuden in Kirchengemeinschaft;

Nach eingehender Diskussion
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST den ordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN	:	8.590.273,62 €
AUSGABEN	:	8.471.317,04 €
ÜBERSCHUSS	:	118.956,58 €

EINSTIMMIG zu genehmigen,

und den außerordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN	:	4.275.826,87 €
AUSGABEN	:	4.275.826,87 €

mit **13 JA-Stimmen (Liste GI)** und **4 Enthaltungen (Liste G.Z.)** zu genehmigen.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Ankauf von Strom für die Jahre 2022, 2023 und 2024: Annahme der Vereinbarung bezüglich des Sammelauftrags der Provinz LÜTTICH
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine Ausführungserlasse;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Sonderlastenheftes, mit dem der Lieferauftrag über ein Ausschreibungsverfahren vergeben wird;

In der Erwägung, dass aufgrund der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes eine Ausschreibung unter möglichen Lieferanten erforderlich ist;

In der Erwägung, dass dieser Vorgang im Rahmen der durch das Gesetz vom 15. Juni 2006 und seiner königlichen Ausführungserlasse festgelegten geltenden Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Aufträge erfolgen muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates vom 02.09.2015 und 28.06.2018 über die Annahme der Vereinbarung bezüglich des Sammelauftrags der Provinz betreffend den Ankauf von Strom bereits seit 2016 mit der Provinz im Bereich des Ankaufs von Strom zusammenarbeitet;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens Referenz 90.01-047 (N° GED: 2020-08699) der Generaldirektion für Infrastrukturen und dauerhafte Entwicklung der Provinz LÜTTICH vom 07.01.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie, wonach die Vorteile der Beteiligung an der Einkaufszentrale in der Kostenreduzierung und der kostenlosen Dienstleistung von Seiten der Provinz liegen;

In der Erwägung, dass die Auferlegung von 100 % Ökostrom für alle Lose, die sich auf Strom beziehen, der auffälligste Unterschied zu den bisherigen Lieferaufträgen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Provinz LÜTTICH wird im Namen der Gemeinde mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags für den Ankauf von Strom für die kommunalen Gebäude für die Jahre 2022, 2023 und 2024 beauftragt.

Artikel 2: Die Gemeinde AMEL wünscht die klassische Rechnungsart (Papier).

Artikel 3: Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses ergeht an das Provinzkollegium und die Generaldirektion für Infrastrukturen und dauerhafte Entwicklung der Provinz LÜTTICH.

URBANISMUS

Anlegen eines Radwanderweges und eines Parkplatzes gelegen in 4770 BORN zwischen der „Hülsburg“ und der „Kaiserbaracke“ auf den Parzellen Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21P5, 21R5, 21M6, 21W6, 21X6, 22W11 und 22B12 sowie Flur B, Nr. 210D2 und 210E2 – Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE), insbesondere Artikel D.IV.41;

Aufgrund des Dekretes über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014;

Nach Durchsicht des Antrages der Gemeinde AMEL auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf das Anlegen eines Radwanderweges und eines Parkplatzes gelegen in 4770 BORN zwischen der „Hülsburg und der Kaiserbaracke“ auf den Parzellen Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21P5, 21R5, 21M6, 21W6, 21X6, 22W11 und 22B12 sowie Flur B, Nr. 210D2 und 210E2;

Nach Durchsicht der Planunterlagen und des Projekttautors JML LACASSE-MONFORT Sprl. aus 4990 LIERNEUX, Petit Sart 26;

In der Erwägung, dass für den Antrag gemäß Artikel R.IV.40-1, §1,7 eine öffentliche Untersuchung vom 10. Dezember 2020 bis zum 18. Januar 2021 (Anschlag am 01. Oktober

2020 und Aussetzung der Frist vom 24. Dezember 2020 bis 01. Januar 2021) durchgeführt worden ist; dass eine schriftliche Bemerkung eingereicht worden ist durch die BELWOOD AMEL AG mit Sitz in 4770 BORN, Kaiserbaracke 3;

In der Erwägung, dass der Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität am 17. Dezember 2020 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In der Erwägung, dass bereits verschiedene Maßnahmen zur Mobilitätsförderung mit Hilfe der Wallonischen Region umgesetzt wurden;

In der Erwägung, dass die Schaffung von Rad- und Wanderwegen innerhalb und zwischen den Ortschaften zum Mobilitätskonzept der Gemeinde Amel gehört;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung für das Anlegen eines Radwanderweges und eines Parkplatzes gelegen in 4770 BORN zwischen der „Hülsburg und der Kaiserbaracke“ auf den Parzellen Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21P5, 21R5, 21M6, 21W6, 21X6, 22W11 und 22B12 sowie Flur B, Nr. 210D2 und 210E2 zur Kenntnis.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 4: Der gegenwärtige Beschluss wird den anliegenden Eigentümern ebenfalls zur Kenntnisnahme zugestellt.

VERSCHIEDENES

CertIBEau – Genehmigung des Belgaqua-Regelwerks zur Umsetzung der „CertIBEau-Zertifizierung“ ab dem 01.06.2021 und Genehmigung der einzubauenden Schutzsysteme gemäß dem von Belgaqua entwickelten „Technischen Regelwerks für Hausinstallationen“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Dekrets vom 28.02.2019 zur Abänderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und zur Einführung einer „CertIBEeau-Zertifikat“ genannten Zertifizierung der bebauten Immobilien für Wasser;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 18.05.2007 betreffend die Allgemeine Regelung zur Wasserversorgung in der Wallonischen Region für Abonnenten und Benutzer, und insbesondere die Artikel 19 (Schutz des Netzes gegen Wasserrückläufe) und 21 (Ausführung der Arbeiten);

Nach Durchsicht des durch den Umweltdienst der Gemeinde erstellten zusammenfassenden Berichts vom 18.12.2020;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat vorschlägt, das Belgaqua-Regelwerk zur Umsetzung der „CertIBEau-Zertifizierung“ ab dem 01.06.2021 zu genehmigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Das Belgaqua-Regelwerk zur Umsetzung der „CertIBEau-Zertifizierung“ ab dem 01.06.2021 zu genehmigen.

Artikel 2: Den Einbau der Schutzsysteme gemäß dem von Belgaqua entwickelten „Technischen Regelwerk für Hausinstallationen“ zu genehmigen.

Artikel 3: Den Wasserdienst der Gemeinde AMEL mit der Ausführung der vorliegenden Entscheidung zu beauftragen.

Bestimmung eines öffentlichen Ortes auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL für die Durchführung von Eheschließungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 78 der Verfassung;

Aufgrund des Artikels 165/1 des Zivilgesetzbuches;

Aufgrund des Titels V, Kapitel II des Zivilgesetzbuches;

Aufgrund des Gesetzes vom 12.07.2009 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches,

was den Ort der Eheschließung betrifft;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat auf dem Gemeindegebiet für die Eheschließungen andere öffentliche Orte neutralen Charakters bestimmen kann, auf denen die Gemeinde das alleinige Nutzungsrecht hat;

In Anbetracht dessen, dass es aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und der Enge des bislang für Eheschließungen genutzten Ratssaales angebracht erscheint, für die Eheschließungen einen weiteren öffentlichen Ort neutralen Charakters zu bestimmen;

In Anbetracht dessen, dass sich hierfür das Dorfhaus in MÖDERSCHEID eignet, da es sich um einen öffentlichen Ort neutralen Charakters handelt, der darüber hinaus über einen behindertengerechten Eingang verfügt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Das Dorfhaus in 4770 MÖDERSCHEID, Brunnenstraße 5 zusätzlich zum Gemeindehaus in 4770 AMEL, Wittenhof 9 als öffentlichen Ort für die Durchführung von Eheschließungen zu bestimmen.